Stand: Juli 2023

An unserer Schule soll Lernen für alle erfolgreich sein und in angenehmer Arbeitsatmosphäre stattfinden. Dafür sind ein angemessenes Leistungsdenken sowie Verhaltensweisen und Werte wie Respekt, Toleranz, Zuverlässigkeit, Rücksichtnahme, Aufrichtigkeit und gegenseitige Unterstützung unabdingbar. Um dies zu erreichen, gibt es an der RKS einheitliche, transparente Regeln, die für die gesamte Schulgemeinde gelten. Diese Regeln basieren auf der Haus- und Schulordnung. Sie sind in Form dieses vorliegenden Regelkatalogs konkretisiert und werden regelmäßig aktualisiert.

Bei wiederholten/gravierenden Regelverstößen erfolgt ggf. eine Information an die Erziehungsberechtigten über das Mitteilungsheft, bzw. per Telefon, E-Mail oder Elternbrief. Regelverstöße haben Einfluss auf die Arbeitsverhaltens- und Sozialverhaltensnote, ggf. auch auf die Fachnote.

	Verhaltensregeln	Konsequenzen bei Missachtung der Regeln und VORSCHLÄGE für pädagogische Entscheidungen der Lehrkraft	
1.	Allgemeines		
	Drogen sind auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen verboten. Auf Klassen- und Studienfahrten gilt für alle Lernenden ein Drogen- und Alkoholverbot. Rauchen ist – wenn überhaupt – nur nach Erlasslage erlaubt.	Information an die Eltern, die Schulleitung, ggf. an die Polizei und/oder Drogenbeauftragten der Schule; Aktenvermerk, ggf. frühzeitige Heimfahrt auf eigene Kosten	
1.2	Das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen ist auf dem Schulgelände bzw. bei Klassen- und Studienfahrten/Exkursionen verboten.	Konfiszieren, Information an die Eltern, ggf. an die Polizei, Aktenvermerk	
1.3	die zur Gewalt, zum Rassenhass oder Krieg aufrufen, diese verherrlichen oder sonst im Sinne des Strafgesetzbuches strafbar sind, ist verboten.	Konfiszieren, Information an die Eltern, ggf. an die Polizei, Aktenvermerk	
1.4		Mitteilungsheft, ggf. Gespräch mit Schulleitung	
	Die in den Handreichungen für den Sportunterricht vereinbarten Regeln sind einzuhalten.	Mitteilungsheft	
1.6	Auseinandersetzungen/Konflikte sind friedlich beizulegen.	Gespräch mit Lehrkräften, Verbindungslehrkräften, Schulseelsorge, ggf. Schulleitung	
1.7	Schulhofinventar, Toiletten usw.) darf nicht verschmutzt,	Mitteilungsheft, ggf. Übernahme der Kosten für Reinigung/Reparatur/ Neuanschaffung	
	Lernenden der Klassen 5-7 und der Intensivklasse ist auf dem gesamten Schulgelände der Gebrauch von Handys/Smartphones, Tablets und ähnlichen Geräten untersagt. Diese Geräte müssen grundsätzlich ausgeschaltet sein und nicht sichtbar und stummgeschaltet aufbewahrt werden. Diese Regelung gilt bis 15:15 Uhr (Ende der 8. Stunde). Eine Sondergenehmigung gilt, wenn es eine Lehrkraft gestattet.	Einsammeln, Mitteilungsheft	

Lernende der Klassen 8-Q4 dürfen das Handy/Smartphone, Tablet und ähnliche Geräte außerhalb des Unterrichts (Pause, Mittagspause, Freistunden) benutzen, sofern sie stummgeschaltet sind bzw. andere Personen nicht stören (z. B. lautes Telefonieren, Musik hören).

Einsammeln, Mitteilungsheft

Während des Unterrichts müssen Handys/Smartphones, Tablets und ähnliche Geräte in allen Jahrgangsstufen nicht sichtbar und stummgeschaltet aufbewahrt werden. Nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft dürfen die Geräte für Unterrichtszwecke benutzt werden. Auch das Fotografieren (z. B. von Unterrichtsergebnissen/ Tafelbildern) sowie Film- und Tonmitschnitte sind nur mit Erlaubnis der Lehrkraft gestattet.

Einsammeln, Mitteilungsheft

Die Nutzung der Geräte zu privaten Zwecken ist verboten. Wer während der Unterrichtszeit zur Toilette geht, darf sein Handy nicht mitnehmen.

Das Veröffentlichen von Fotos, Filmen oder Tonmitschnitten ohne die ausdrückliche Erlaubnis der aufgenommenen Person ist eine Straftat.

Mitgebrachte Handys/Wertsachen werden im Sportunterricht von den verantwortlichen Lehrkräften aufbewahrt und sollten in den Pausen nicht im Klassenraum bzw. in abgestellten Schultaschen aufbewahrt werden (Diebstahlgefahr).

Nach Ermessen der Lehrkraft und / oder des Betroffenen müssen Aufnahmen gelöscht werden. In schweren Fällen: Information an die Polizei.

1.9 Lernende der Klassen 5-10 müssen ihr Mitteilungsheft, Lernende der Klassen 5-7 und der Intensivklasse zusätzlich ihre gelbe Mappe und ihr Hausaufgabenheft und Lernende der Oberstufe ihr Entschuldigungsheft in die Schule mitbringen.

(Wiederholtes) Vergessen des Mitteilungsheftes: Kurzmitteilung an die Eltern

1.10 Bei Krankheit von minderjährigen Lernenden benachrichtigen die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit die Lernenden selbst, unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Tag die Klassenleitung (nicht das Sekretariat). Diese Benachrichtigung sollte möglichst per E-Mail (siehe Dienstmailverzeichnis auf der Homepage der RKS) oder Teams erfolgen. Diese Mitteilung gilt nicht als Entschuldigung.

Entschuldigungen müssen im Mitteilungsheft/ Entschuldigungsheft chronologisch eingetragen/ eingeklebt oder eingetackert und der Klassenleitung innerhalb von drei Schultagen nach Wiedererscheinen bzw. in der Sek II den Fachlehrkräften spätestens innerhalb von zwei Wochen vorgelegt werden. Lose Zettel/Bescheinigungen werden nicht akzeptiert.

Regelungen bei versäumten Leistungsnachweisen siehe Punkt 2.7.

Für Fehltage unmittelbar vor und nach den Ferien benötigen alle Lernenden grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung. Nicht fristgerecht entschuldigte Fehlzeiten erscheinen als "unentschuldigt" im Zeugnis.

Sek II:

Fachnote, Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, Zeugnisvermerk, Abzeichnungspflicht (Stundenplan), ggf. Klassenkonferenz, Schulverweis

Bei schweren Verstößen: Bußgeldverfahren

	Sollte es individuelle Regelungen im Umgang mit	
	Fehlzeiten geben, so werden sie zu Beginn des	
	Schuljahres von den Fachlehrkräften bekannt gegeben	
	und sind anschließend einzuhalten (z. B. Punktabzug bei	
	unentschuldigten Fehlzeiten oder Verlangen einer	
	ärztlichen Bescheinigung ab dem dritten Fehlen).	
1.11	Beurlaubungen sind nur in Ausnahmefällen erlaubt.	Bei nicht genehmigtem Antrag wird
	Beurlaubungen bis maximal zwei Tagen müssen	die Fehlzeit als unentschuldigt
	spätestens drei Unterrichtstage zuvor bei der Klassen-	vermerkt.
	bzw. Tutoriumsleitung beantragt werden.	Ggf. Gespräch mit der Schulleitung
	bzw. rateriamoleitang beantragt werden.	und Bußgeldverfahren
	Bei längeren Beurlaubungen (drei Unterrichtstage und	dia basgeaveriamen
	mehr) bzw. bei Beurlaubungen direkt vor bzw. direkt im	
	Anschluss an die Ferien muss der Antrag mindestens	
	9	
	acht Wochen vorher sowohl an die Klassen- bzw.	
	Tutoriumsleitung als auch an die Schulleitung gestellt	
	werden.	
	Für Beurlaubungen ist das offizielle Beurlaubungsformular	
	des Kultusministeriums (siehe Homepage) zu verwenden.	
		
	Vorhersehbare Fehlzeiten (z. B. bei schulischen	Ggf. unentschuldigte Fehlzeit,
	Veranstaltungen, Führerscheinprüfung, Arztterminen,	Zusatzaufgabe, Note 6 bzw. 00
	Bewerbungsgesprächen usw.) müssen in der Sek I der	Punkte bei versäumter Klassenarbeit
	Klassenleitung und in der Sek II allen Fachlehrkräften	oder Klausur
	vorher mitgeteilt werden. Bei religiösen Feiertagen sind	
	die betroffenen Lehrkräfte sieben Unterrichtstage im	
	Voraus zu informieren.	
1 12	Ausflüge, Exkursionen sowie Klassen- und	Bei Verweigerung der Teilnahme:
1.14	Musilage, Exitarsioneri some itiasseri ana	ibei verweigerung der Teilianne.
1.12	Studienfahrten sind Pflichtveranstaltungen.	
1.12	Studienfahrten sind Pflichtveranstaltungen.	 Gespräch mit der Schulleitung
1.12	Studienfahrten sind Pflichtveranstaltungen. Im Krankheitsfall muss bei mehrtägigen Fahrten eine	Gespräch mit der SchulleitungUnterrichtsteilnahme in
1.12	Studienfahrten sind Pflichtveranstaltungen.	 Gespräch mit der Schulleitung Unterrichtsteilnahme in Parallelklassen/-kursen
1.12	Studienfahrten sind Pflichtveranstaltungen. Im Krankheitsfall muss bei mehrtägigen Fahrten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.	 Gespräch mit der Schulleitung Unterrichtsteilnahme in Parallelklassen/-kursen fachnotenrelevante
1.12	Studienfahrten sind Pflichtveranstaltungen. Im Krankheitsfall muss bei mehrtägigen Fahrten eine	 Gespräch mit der Schulleitung Unterrichtsteilnahme in Parallelklassen/-kursen
1.12	Studienfahrten sind Pflichtveranstaltungen. Im Krankheitsfall muss bei mehrtägigen Fahrten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Alle Ausflüge und Fahrten unterliegen dem	 Gespräch mit der Schulleitung Unterrichtsteilnahme in Parallelklassen/-kursen fachnotenrelevante
1.12	Studienfahrten sind Pflichtveranstaltungen. Im Krankheitsfall muss bei mehrtägigen Fahrten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Alle Ausflüge und Fahrten unterliegen dem Aufsichtserlass.	 Gespräch mit der Schulleitung Unterrichtsteilnahme in Parallelklassen/-kursen fachnotenrelevante Sonderaufgaben
1.12	Studienfahrten sind Pflichtveranstaltungen. Im Krankheitsfall muss bei mehrtägigen Fahrten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Alle Ausflüge und Fahrten unterliegen dem Aufsichtserlass. Alle vor der Fahrt kommunizierten Regeln müssen	 Gespräch mit der Schulleitung Unterrichtsteilnahme in Parallelklassen/-kursen fachnotenrelevante Sonderaufgaben Bei schweren Verstößen: Heimfahrt
	Studienfahrten sind Pflichtveranstaltungen. Im Krankheitsfall muss bei mehrtägigen Fahrten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Alle Ausflüge und Fahrten unterliegen dem Aufsichtserlass. Alle vor der Fahrt kommunizierten Regeln müssen eingehalten werden.	 Gespräch mit der Schulleitung Unterrichtsteilnahme in Parallelklassen/-kursen fachnotenrelevante Sonderaufgaben Bei schweren Verstößen: Heimfahrt auf eigene Kosten, ggf. Aktenvermerk.
	Studienfahrten sind Pflichtveranstaltungen. Im Krankheitsfall muss bei mehrtägigen Fahrten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Alle Ausflüge und Fahrten unterliegen dem Aufsichtserlass. Alle vor der Fahrt kommunizierten Regeln müssen eingehalten werden. Bei Schwimmausflügen/Kanutouren (Klassenfahrten,	 Gespräch mit der Schulleitung Unterrichtsteilnahme in Parallelklassen/-kursen fachnotenrelevante Sonderaufgaben Bei schweren Verstößen: Heimfahrt auf eigene Kosten, ggf. Aktenvermerk. In gravierenden Fällen:
	Studienfahrten sind Pflichtveranstaltungen. Im Krankheitsfall muss bei mehrtägigen Fahrten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Alle Ausflüge und Fahrten unterliegen dem Aufsichtserlass. Alle vor der Fahrt kommunizierten Regeln müssen eingehalten werden. Bei Schwimmausflügen/Kanutouren (Klassenfahrten, Tagesexkursionen) dürfen Lernende nur ins Wasser/Boot,	 Gespräch mit der Schulleitung Unterrichtsteilnahme in Parallelklassen/-kursen fachnotenrelevante Sonderaufgaben Bei schweren Verstößen: Heimfahrt auf eigene Kosten, ggf. Aktenvermerk. In gravierenden Fällen: Heimfahrt auf eigene Kosten
	Studienfahrten sind Pflichtveranstaltungen. Im Krankheitsfall muss bei mehrtägigen Fahrten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Alle Ausflüge und Fahrten unterliegen dem Aufsichtserlass. Alle vor der Fahrt kommunizierten Regeln müssen eingehalten werden. Bei Schwimmausflügen/Kanutouren (Klassenfahrten, Tagesexkursionen) dürfen Lernende nur ins Wasser/Boot, wenn	 Gespräch mit der Schulleitung Unterrichtsteilnahme in Parallelklassen/-kursen fachnotenrelevante Sonderaufgaben Bei schweren Verstößen: Heimfahrt auf eigene Kosten, ggf. Aktenvermerk. In gravierenden Fällen:
	Studienfahrten sind Pflichtveranstaltungen. Im Krankheitsfall muss bei mehrtägigen Fahrten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Alle Ausflüge und Fahrten unterliegen dem Aufsichtserlass. Alle vor der Fahrt kommunizierten Regeln müssen eingehalten werden. Bei Schwimmausflügen/Kanutouren (Klassenfahrten, Tagesexkursionen) dürfen Lernende nur ins Wasser/Boot, wenn die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten	 Gespräch mit der Schulleitung Unterrichtsteilnahme in Parallelklassen/-kursen fachnotenrelevante Sonderaufgaben Bei schweren Verstößen: Heimfahrt auf eigene Kosten, ggf. Aktenvermerk. In gravierenden Fällen: Heimfahrt auf eigene Kosten
	Studienfahrten sind Pflichtveranstaltungen. Im Krankheitsfall muss bei mehrtägigen Fahrten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Alle Ausflüge und Fahrten unterliegen dem Aufsichtserlass. Alle vor der Fahrt kommunizierten Regeln müssen eingehalten werden. Bei Schwimmausflügen/Kanutouren (Klassenfahrten, Tagesexkursionen) dürfen Lernende nur ins Wasser/Boot, wenn die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt,	 Gespräch mit der Schulleitung Unterrichtsteilnahme in Parallelklassen/-kursen fachnotenrelevante Sonderaufgaben Bei schweren Verstößen: Heimfahrt auf eigene Kosten, ggf. Aktenvermerk. In gravierenden Fällen: Heimfahrt auf eigene Kosten
	Studienfahrten sind Pflichtveranstaltungen. Im Krankheitsfall muss bei mehrtägigen Fahrten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Alle Ausflüge und Fahrten unterliegen dem Aufsichtserlass. Alle vor der Fahrt kommunizierten Regeln müssen eingehalten werden. Bei Schwimmausflügen/Kanutouren (Klassenfahrten, Tagesexkursionen) dürfen Lernende nur ins Wasser/Boot, wenn die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt, das Schwimmabzeichen Bronze vorliegt und	 Gespräch mit der Schulleitung Unterrichtsteilnahme in Parallelklassen/-kursen fachnotenrelevante Sonderaufgaben Bei schweren Verstößen: Heimfahrt auf eigene Kosten, ggf. Aktenvermerk. In gravierenden Fällen: Heimfahrt auf eigene Kosten
	Studienfahrten sind Pflichtveranstaltungen. Im Krankheitsfall muss bei mehrtägigen Fahrten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Alle Ausflüge und Fahrten unterliegen dem Aufsichtserlass. Alle vor der Fahrt kommunizierten Regeln müssen eingehalten werden. Bei Schwimmausflügen/Kanutouren (Klassenfahrten, Tagesexkursionen) dürfen Lernende nur ins Wasser/Boot, wenn die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt,	 Gespräch mit der Schulleitung Unterrichtsteilnahme in Parallelklassen/-kursen fachnotenrelevante Sonderaufgaben Bei schweren Verstößen: Heimfahrt auf eigene Kosten, ggf. Aktenvermerk. In gravierenden Fällen: Heimfahrt auf eigene Kosten
	Studienfahrten sind Pflichtveranstaltungen. Im Krankheitsfall muss bei mehrtägigen Fahrten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Alle Ausflüge und Fahrten unterliegen dem Aufsichtserlass. Alle vor der Fahrt kommunizierten Regeln müssen eingehalten werden. Bei Schwimmausflügen/Kanutouren (Klassenfahrten, Tagesexkursionen) dürfen Lernende nur ins Wasser/Boot, wenn die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt, das Schwimmabzeichen Bronze vorliegt und die Lehrkraft die ausdrückliche Erlaubnis erteilt hat.	 Gespräch mit der Schulleitung Unterrichtsteilnahme in Parallelklassen/-kursen fachnotenrelevante Sonderaufgaben Bei schweren Verstößen: Heimfahrt auf eigene Kosten, ggf. Aktenvermerk. In gravierenden Fällen: Heimfahrt auf eigene Kosten
	Studienfahrten sind Pflichtveranstaltungen. Im Krankheitsfall muss bei mehrtägigen Fahrten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Alle Ausflüge und Fahrten unterliegen dem Aufsichtserlass. Alle vor der Fahrt kommunizierten Regeln müssen eingehalten werden. Bei Schwimmausflügen/Kanutouren (Klassenfahrten, Tagesexkursionen) dürfen Lernende nur ins Wasser/Boot, wenn die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt, das Schwimmabzeichen Bronze vorliegt und	 Gespräch mit der Schulleitung Unterrichtsteilnahme in Parallelklassen/-kursen fachnotenrelevante Sonderaufgaben Bei schweren Verstößen: Heimfahrt auf eigene Kosten, ggf. Aktenvermerk. In gravierenden Fällen: Heimfahrt auf eigene Kosten
1.13	Studienfahrten sind Pflichtveranstaltungen. Im Krankheitsfall muss bei mehrtägigen Fahrten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Alle Ausflüge und Fahrten unterliegen dem Aufsichtserlass. Alle vor der Fahrt kommunizierten Regeln müssen eingehalten werden. Bei Schwimmausflügen/Kanutouren (Klassenfahrten, Tagesexkursionen) dürfen Lernende nur ins Wasser/Boot, wenn die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt, das Schwimmabzeichen Bronze vorliegt und die Lehrkraft die ausdrückliche Erlaubnis erteilt hat. Das Schwimmen im Meer ist grundsätzlich verboten. Unterschriften (z. B. unter Klassenarbeiten) müssen von	Gespräch mit der Schulleitung Unterrichtsteilnahme in Parallelklassen/-kursen fachnotenrelevante Sonderaufgaben Bei schweren Verstößen: Heimfahrt auf eigene Kosten, ggf. Aktenvermerk. In gravierenden Fällen: Heimfahrt auf eigene Kosten Klassenkonferenz
1.13	Studienfahrten sind Pflichtveranstaltungen. Im Krankheitsfall muss bei mehrtägigen Fahrten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Alle Ausflüge und Fahrten unterliegen dem Aufsichtserlass. Alle vor der Fahrt kommunizierten Regeln müssen eingehalten werden. Bei Schwimmausflügen/Kanutouren (Klassenfahrten, Tagesexkursionen) dürfen Lernende nur ins Wasser/Boot, wenn die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt, das Schwimmabzeichen Bronze vorliegt und die Lehrkraft die ausdrückliche Erlaubnis erteilt hat. Das Schwimmen im Meer ist grundsätzlich verboten. Unterschriften (z. B. unter Klassenarbeiten) müssen von den Lernenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt	Gespräch mit der Schulleitung Unterrichtsteilnahme in Parallelklassen/-kursen fachnotenrelevante Sonderaufgaben Bei schweren Verstößen: Heimfahrt auf eigene Kosten, ggf. Aktenvermerk. In gravierenden Fällen: Heimfahrt auf eigene Kosten Klassenkonferenz
1.13	Studienfahrten sind Pflichtveranstaltungen. Im Krankheitsfall muss bei mehrtägigen Fahrten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Alle Ausflüge und Fahrten unterliegen dem Aufsichtserlass. Alle vor der Fahrt kommunizierten Regeln müssen eingehalten werden. Bei Schwimmausflügen/Kanutouren (Klassenfahrten, Tagesexkursionen) dürfen Lernende nur ins Wasser/Boot, wenn die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt, das Schwimmabzeichen Bronze vorliegt und die Lehrkraft die ausdrückliche Erlaubnis erteilt hat. Das Schwimmen im Meer ist grundsätzlich verboten. Unterschriften (z. B. unter Klassenarbeiten) müssen von	Gespräch mit der Schulleitung Unterrichtsteilnahme in Parallelklassen/-kursen fachnotenrelevante Sonderaufgaben Bei schweren Verstößen: Heimfahrt auf eigene Kosten, ggf. Aktenvermerk. In gravierenden Fällen: Heimfahrt auf eigene Kosten Klassenkonferenz
1.13	Studienfahrten sind Pflichtveranstaltungen. Im Krankheitsfall muss bei mehrtägigen Fahrten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Alle Ausflüge und Fahrten unterliegen dem Aufsichtserlass. Alle vor der Fahrt kommunizierten Regeln müssen eingehalten werden. Bei Schwimmausflügen/Kanutouren (Klassenfahrten, Tagesexkursionen) dürfen Lernende nur ins Wasser/Boot, wenn die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt, das Schwimmabzeichen Bronze vorliegt und die Lehrkraft die ausdrückliche Erlaubnis erteilt hat. Das Schwimmen im Meer ist grundsätzlich verboten. Unterschriften (z. B. unter Klassenarbeiten) müssen von den Lernenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgezeigt werden.	Gespräch mit der Schulleitung Unterrichtsteilnahme in Parallelklassen/-kursen fachnotenrelevante Sonderaufgaben Bei schweren Verstößen: Heimfahrt auf eigene Kosten, ggf. Aktenvermerk. In gravierenden Fällen: Heimfahrt auf eigene Kosten Klassenkonferenz Mitteilungsheft
1.13	Studienfahrten sind Pflichtveranstaltungen. Im Krankheitsfall muss bei mehrtägigen Fahrten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Alle Ausflüge und Fahrten unterliegen dem Aufsichtserlass. Alle vor der Fahrt kommunizierten Regeln müssen eingehalten werden. Bei Schwimmausflügen/Kanutouren (Klassenfahrten, Tagesexkursionen) dürfen Lernende nur ins Wasser/Boot, wenn die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt, das Schwimmabzeichen Bronze vorliegt und die Lehrkraft die ausdrückliche Erlaubnis erteilt hat. Das Schwimmen im Meer ist grundsätzlich verboten. Unterschriften (z. B. unter Klassenarbeiten) müssen von den Lernenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgezeigt werden. Das Fälschen von Unterschriften ist verboten. Es ist	 Gespräch mit der Schulleitung Unterrichtsteilnahme in Parallelklassen/-kursen fachnotenrelevante Sonderaufgaben Bei schweren Verstößen: Heimfahrt auf eigene Kosten, ggf. Aktenvermerk. In gravierenden Fällen: Heimfahrt auf eigene Kosten Klassenkonferenz Mitteilungsheft Elterninformation, Aktenvermerk,
1.13	Studienfahrten sind Pflichtveranstaltungen. Im Krankheitsfall muss bei mehrtägigen Fahrten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Alle Ausflüge und Fahrten unterliegen dem Aufsichtserlass. Alle vor der Fahrt kommunizierten Regeln müssen eingehalten werden. Bei Schwimmausflügen/Kanutouren (Klassenfahrten, Tagesexkursionen) dürfen Lernende nur ins Wasser/Boot, wenn die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt, das Schwimmabzeichen Bronze vorliegt und die Lehrkraft die ausdrückliche Erlaubnis erteilt hat. Das Schwimmen im Meer ist grundsätzlich verboten. Unterschriften (z. B. unter Klassenarbeiten) müssen von den Lernenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgezeigt werden.	 Gespräch mit der Schulleitung Unterrichtsteilnahme in Parallelklassen/-kursen fachnotenrelevante Sonderaufgaben Bei schweren Verstößen: Heimfahrt auf eigene Kosten, ggf. Aktenvermerk. In gravierenden Fällen: Heimfahrt auf eigene Kosten Klassenkonferenz Mitteilungsheft Elterninformation, Aktenvermerk, Klassenkonferenz, ggf. Gespräch mit
1.13	Studienfahrten sind Pflichtveranstaltungen. Im Krankheitsfall muss bei mehrtägigen Fahrten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Alle Ausflüge und Fahrten unterliegen dem Aufsichtserlass. Alle vor der Fahrt kommunizierten Regeln müssen eingehalten werden. Bei Schwimmausflügen/Kanutouren (Klassenfahrten, Tagesexkursionen) dürfen Lernende nur ins Wasser/Boot, wenn die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt, das Schwimmabzeichen Bronze vorliegt und die Lehrkraft die ausdrückliche Erlaubnis erteilt hat. Das Schwimmen im Meer ist grundsätzlich verboten. Unterschriften (z. B. unter Klassenarbeiten) müssen von den Lernenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgezeigt werden. Das Fälschen von Unterschriften ist verboten. Es ist	 Gespräch mit der Schulleitung Unterrichtsteilnahme in Parallelklassen/-kursen fachnotenrelevante Sonderaufgaben Bei schweren Verstößen: Heimfahrt auf eigene Kosten, ggf. Aktenvermerk. In gravierenden Fällen: Heimfahrt auf eigene Kosten Klassenkonferenz Mitteilungsheft Elterninformation, Aktenvermerk, Klassenkonferenz, ggf. Gespräch mit der Schulleitung und den Eltern, ggf.
1.13	Studienfahrten sind Pflichtveranstaltungen. Im Krankheitsfall muss bei mehrtägigen Fahrten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Alle Ausflüge und Fahrten unterliegen dem Aufsichtserlass. Alle vor der Fahrt kommunizierten Regeln müssen eingehalten werden. Bei Schwimmausflügen/Kanutouren (Klassenfahrten, Tagesexkursionen) dürfen Lernende nur ins Wasser/Boot, wenn die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt, das Schwimmabzeichen Bronze vorliegt und die Lehrkraft die ausdrückliche Erlaubnis erteilt hat. Das Schwimmen im Meer ist grundsätzlich verboten. Unterschriften (z. B. unter Klassenarbeiten) müssen von den Lernenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgezeigt werden. Das Fälschen von Unterschriften ist verboten. Es ist eine Straftat.	 Gespräch mit der Schulleitung Unterrichtsteilnahme in Parallelklassen/-kursen fachnotenrelevante Sonderaufgaben Bei schweren Verstößen: Heimfahrt auf eigene Kosten, ggf. Aktenvermerk. In gravierenden Fällen: Heimfahrt auf eigene Kosten Klassenkonferenz Mitteilungsheft Elterninformation, Aktenvermerk, Klassenkonferenz, ggf. Gespräch mit der Schulleitung und den Eltern, ggf. Anzeige wegen Urkundenfälschung
1.13	Studienfahrten sind Pflichtveranstaltungen. Im Krankheitsfall muss bei mehrtägigen Fahrten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Alle Ausflüge und Fahrten unterliegen dem Aufsichtserlass. Alle vor der Fahrt kommunizierten Regeln müssen eingehalten werden. Bei Schwimmausflügen/Kanutouren (Klassenfahrten, Tagesexkursionen) dürfen Lernende nur ins Wasser/Boot, wenn die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt, das Schwimmabzeichen Bronze vorliegt und die Lehrkraft die ausdrückliche Erlaubnis erteilt hat. Das Schwimmen im Meer ist grundsätzlich verboten. Unterschriften (z. B. unter Klassenarbeiten) müssen von den Lernenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgezeigt werden. Das Fälschen von Unterschriften ist verboten. Es ist	 Gespräch mit der Schulleitung Unterrichtsteilnahme in Parallelklassen/-kursen fachnotenrelevante Sonderaufgaben Bei schweren Verstößen: Heimfahrt auf eigene Kosten, ggf. Aktenvermerk. In gravierenden Fällen: Heimfahrt auf eigene Kosten Klassenkonferenz Mitteilungsheft Elterninformation, Aktenvermerk, Klassenkonferenz, ggf. Gespräch mit der Schulleitung und den Eltern, ggf.

	Anwesenheitslisten sowie Klassenarbeits- und Klausurentwürfe der Lehrkraft zu entwenden bzw. zu fotografieren oder zu manipulieren. Dies ist eine Straftat.	Klassenkonferenz, ggf. Gespräch mit der Schulleitung und den Eltern, ggf. Anzeige wegen Urkundenfälschung
	Lernende der Sek I, die sich während der Unterrichtszeit krank fühlen oder verletzen, melden sich bei der Schulgesundheitsfachkraft oder im Sekretariat. Dort werden die erforderlichen Schritte eingeleitet (ggf. Information des Notarztes und/oder der Eltern).	
2.	Verhalten während des Unterrichts u	nd im Unterrichtsraum
2.1	Während des Unterrichts sind Unterrichtsstörungen (Essen, Kaugummikauen, eingeschaltete elektronische Geräte, Verspätungen etc.) zu unterlassen und es ist auf eine leise Arbeitsatmosphäre zu achten. Die Lernenden sorgen für eine lernfördernde Arbeitsumgebung u. a. durch: einen ordentlichen Unterrichtsraum (Ordnungsdienste, hochgestellte Stühle nach Unterrichtsschluss) saubere Tische das Bereitlegen aller notwendigen Arbeitsmaterialien zu Beginn der Unterrichtsstunde Lüften.	Bei Unterrichtsstörung Umsetzen, Zusatzaufgabe, Mitteilungsheft, Ausschluss vom Unterricht und Bearbeitung von Zusatzaufgaben unter Aufsicht, Nachsitzen, Elterngespräch Bei nicht durchgeführten Ordnungsdiensten bzw. Verschmutzungen Mitteilungsheft, Putzen Bei Verschmutzung der Tische Mitteilungsheft, Putzen, Zusatzaufgabe
2.2	In den naturwissenschaftlichen Fachräumen, den PC- Räumen, der Mediathek und dem Filmsaal ist Essen und Trinken verboten. Die Benutzerordnungen der Mediathek, der Bibliothek	Sek II: auch Fachnote Sek I: Mitteilungsheft Sek II: Fachnote
2.3	und der PC-Räume sind einzuhalten. In der Aula ist grundsätzlich auf Ordnung und insbesondere während der Unterrichtszeit auf eine angemessene Lautstärke zu achten.	Ordnungsdienst in der Aula
2.4		Verspätungen Sek I: Eintrag ins Klassenbuch ("Verspätungen"); ggf. Mitteilungsheft Vermerk im Zeugnis, Nachsitzen (z. E während einer Gesamtkonferenz) Sek II: Laut Festlegung der Schulkonferenz kann auf folgenden Maßnahmenkatalog zurückgegriffen werden: Leistungskontrolle zu Beginn der Stunde Aufaddieren zu Fehlstunder Intervallöffnung Verspätungszettel ausfüllen Punkteabzug bei der Fachnote
2.5	Bei Abwesenheit der Fachlehrkraft werden, sofern	Ggf. Zeugniseintrag Fachnote
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

keine anderen Absprachen getroffen wurden, Arbeitsaufträge

- im Voraus durch die Fachlehrkraft oder
- per Teams oder
- durch eine Vertretungslehrkraft erteilt oder
- vor dem Sekretariat hinterlegt.

Diese sind gewissenhaft zu erledigen und werden von der Fachlehrkraft kontrolliert.

2.6 Die Hausaufgaben werden von der Lehrkraft rechtzeitig vor Beendigung der Unterrichtsstunde gestellt. Die Lernenden notieren sie in ihr Hausaufgabenheft. Die Lernenden haben die Gelegenheit, Verständnisfragen zu stellen.

Sie weisen die Lehrkraft darauf hin, wenn die Hausaufgaben zu umfangreich erscheinen. Sollten Lernende die Aufgabenstellung nicht verstanden haben, können die Eltern entweder eine entsprechende Bemerkung ins Heft schreiben oder die Lernenden alternativ eine "Ersatzaufgabe" lösen.

Für nicht gemachte bzw. unvollständig erledigte Hausaufgaben gibt es einen Vermerk.

In der Sek I:

Notenabzug nach pädagogischem Ermessen, z. B.:

- pro 5 Vermerke in einem Hauptfach 0.5 Notenabzug von der mündlichen Note.
- pro 3 Vermerke in einem Nebenfach 0.5 Notenabzug von der mündlichen Note.

Einzelgespräch mit Lernenden. Mitteilungsheft, Elterngespräch

In der Sek II:

Abzug bei der Fachnote nach pädagogischem Ermessen

Schriftliche Leistungsüberprüfungen:

Die Termine werden – sofern sie nicht zentral vorgegeben werden – mit den Lernenden besprochen und frühzeitig (mind. fünf Schultage vorher) im "Klassen-Terminkalender" eingetragen.

Pro Halbjahr werden geschrieben:

- im Hauptfach 2-3 Arbeiten
- im Nebenfach 1 Arbeit

Innerhalb einer Kalenderwoche dürfen maximal drei Arbeiten geschrieben werden. Ausnahme: Nachschreibearbeiten. Wiederholungsarbeiten.

Im Krankheitsfall reicht in den Klassen 5-10 in der Regel |Sek II / in Sonderfällen Sek I: Liegt das Entschuldigungsschreiben der Eltern. Sollten Lernende jedoch auffällig oft bei Überprüfungen fehlen. kann eine ärztliche Bescheinigung eingefordert werden.

Bei minderjährigen Lernenden der Sek II reicht in der Regel der von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Eintrag im Entschuldigungsheft, aus dem Sollten Lernende nachweislich bei hervorgeht, dass durch die Krankheit ein Leistungsnachweis (Klausur, Präsentation, Kommunikationsprüfung o.ä.) versäumt wurde. Volljährige Lernende in der Oberstufe brauchen im Krankheitsfall grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung

im Krankheitsfall die notwendige Entschuldigung/ärztliche Bescheinigung nicht rechtzeitig vor. so wird die Klausur mit 00 Punkten, die Klassenarbeit mit der Note 6 bewertet. einer Klassenarbeit/Klausur geschwänzt haben, so ist die Klassenarbeit/Klausur mit der Note 6 bzw. mit 00 Punkten zu bewerten.

über eine Erkrankung zur Zeit des Leistungsnachweises.

Die Entschuldigung der Eltern/ärztliche Bescheinigung für den versäumten Leistungsnachweis muss der betroffenen Fachlehrkraft und der Klassen- bzw. Tutoriumsleitung innerhalb von drei Kalendertagen (Tag des Leistungsnachweises plus maximal zwei Kalendertage) per E-Mail oder Teams geschickt werden. Das Original muss der Fachlehrkraft vorgelegt werden, sobald die Lernenden wieder im Fachunterricht erscheinen.

Die Fachlehrkraft entscheidet, ob und wann Lernende eine Arbeit nachschreiben müssen oder nicht. Eine verpasste Arbeit kann im Einzelfall ohne vorherige Ankündigung, auch bereits in der nächsten Stunde, nachgeschrieben werden.

Unter jeder Klassenarbeit steht bei der Rückgabe die Note. Der Notenspiegel und die Klassendurchschnittsnote werden von der Lehrkraft angeschrieben. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme der Leistung zu bestätigen.

Fälschungen der Note/des Notenspiegels und nachträgliche Veränderungen der Arbeit sind verboten. Das Fälschen von Dokumenten ist eine Straftat

Auf Anweisung der Lehrkraft müssen elektronische Geräte und Taschen vor der Klassenarbeit bzw. Klausur zentral deponiert werden. Weitere individuelle Regelungen (Sitzordnung, eigenes Papier, Kontrolle des Arbeitsplatzes etc.) müssen eingehalten werden.

Täuschungsversuche sind verboten.

2.8 Referate, Hausarbeiten:

Grundsätzlich müssen die Lernenden alle Quellen, auf die Urheberrecht kann das Referat / die sie sich beziehen, angeben. Die Verletzung des Urheberrechts ist eine Straftat.

Größere Präsentationen sowie Ersatzleistungen für Klassenarbeiten in der Sek I und Klausuren in der Sek II werden wie Klassenarbeiten und Klausuren gehandhabt. Bezüglich der Entschuldigungen gelten die in 2.7 genannten Regelungen.

2.9 Festgelegte Abgabetermine (z. B. für Praktikumsbericht, Zuvor festgelegter Noten-/ Hausarbeiten, Handouts, Heft etc.) müssen eingehalten

Elterninformation, Aktenvermerk, Klassenkonferenz, ggf. Gespräch mit der Schulleitung und den Eltern.

Bei Verstoß und/oder Täuschungsversuch: Note 6 bzw. 00 Punkte. Aktenvermerk

Dies ist auch der Fall, wenn der Täuschungsversuch erst bei bzw. nach der Korrektur auffällt.

Bei Verstößen gegen das Hausarheit mit 00 Punkten hzw. der Note 6 bewertet werden.

Sollten Lernende ohne die notwendige Entschuldigung/ärztliche Bescheinigung bei einer Präsentation fehlen bzw. sie nicht halten, so ist diese mit 00 Punkten bzw. der Note 6 zu bewerten.

Punktabzug, z. B. pro Unterrichtstag eine Note.

3. Verhalten während der Pause / im Schulgebäude / auf dem Schulhof

Lernenden der Jahrgangsstufen 5-9 und der Intensivklasse ist das Verlassen des Schulgeländes in Zeiten zwischen regulärem Unterricht (also in Pausen, in der Mittagspause und in Freistunden) – auch vor dem

Mitteilungsheft, Zusatzaufgaben außerhalb der Unterrichtszeit, aaf. Klassenkonferenz

Nachmittagsunterricht – untersagt. Dieses Verbot gilt ebenfalls für alle Lernenden, die für zusätzliche Nachmittagsangebote verpflichtend angemeldet sind. Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten kann in Ausnahmefällen eine Sondergenehmigung durch die Schulleitung erteilt werden.

Lernende ab Jahrgangsstufe 10 dürfen in den Pausen und Freistunden das Schulgrundstück verlassen. Die Aufsichtspflicht der Schule entfällt damit.

Weg zur Sporthalle:

Lemende der Jahrgangsstufen 5-9 und der Intensivklasse gehen direkt zur Sporthalle und benutzen den von den zuständigen Lehrkräften erläuterten Weg. Die Sporthalle darf erst betreten werden, wenn die Sportlehrkraft anwesend ist.

Der Weg zu außerschulischen Lernorten:

Alle Lernenden können zu einem außerschulischen Lernort (Sportplatz, Museum etc.) bestellt oder von dort aus entlassen werden. Die Lehrkraft hat zuvor dafür gesorgt, dass der Weg den Lernenden bekannt und zumutbar ist. Sie muss die Entscheidung mit der erforderlichen Sorgfalt treffen und die damit verbundenen besonderen Gefahren für die Lernenden abwägen. Die Erziehungsberechtigten der Sek. I wurden zuvor schriftlich informiert.

3.2 Große Pause:

a) Alle Lernenden müssen in den großen Pausen den Klassenraum/Fachraum verlassen. Die Lehrkraft schließt den Raum ab. Ausnahme: Container-Klassenräume. Alle Lernenden halten sich auf dem Schulhof oder im Schulgebäude auf. Ausnahmen sind jedoch der B-Trakt, der Raum hinter den Glastüren A.0.04 und A.0.05 sowie der Keller vor der Betreuung. In diesen Bereichen ist Lernenden der Aufenthalt nicht gestattet.

Die Lernenden ab der Jahrgangsstufe 10 dürfen das Schulgelände verlassen (siehe 3.1).

b) Das Betreten des Lehrerzimmers und des Kopierraums ist Lernenden untersagt.

Verboten im Schulgebäude sind das Ballspielen, Rollerfahren und Geländerrutschen.

Verboten auf dem Schulgelände sind:

- das Fahren mit Rollern/Fahrrädern/Skateboards
- das Werfen von Schneebällen und sonstigen Gegenständen.

Das **Ballspielen auf dem Schulhof** ist nur mit Soft- bzw. leichten Plastikbällen gestattet. Ausnahme: an Basketballkorb und Tischtennisplatten. Die Lernenden

Mitteilungsheft, Zusatzaufgaben

	dürfen nicht zwischen den parkenden Autos spielen.	
3.3	Auf dem Schulhof dürfen Pkw nur mit Sondererlaubnis, Fahrräder und motorisierte Zweiräder nur in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt werden. Grundsätzlich darf nur im Schritttempo gefahren werden.	Ggf. kostenpflichtiges Abschleppen
3.4	Die für die Sportpause und die Mittagspause festgelegten Regeln sind von allen Lernenden zu befolgen.	Mitteilungsheft, ggf. Ausschluss von der Teilnahme an der Sportpause
3.5	Toilettennutzung: Die Lernenden sollen die Pausen nutzen, um zur Toilette zu gehen. Die Toiletten sind in ordentlichem Zustand zu hinterlassen.	